

Richtlinien zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen aus dem Überschuss des Dorfjubiläums 2019

Der Überschuss aus dem Dorfjubiläum 2019 wurde vom Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen am 30.12.2020 zu gleichen Anteilen zur Verwahrung an folgende, als „gemeinnützig“ im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Vereine überwiesen:

a) Jugendclub „Second Home“ Herleshausen e.V., Herleshausen	8.153,-- €
b) Turn- und Sportverein 1869 Herleshausen e.V., Herleshausen	8.153,-- €
c) WERRATALVEREIN, Zweigverein Südringgau e.V., Herleshausen	<u>8.153,-- €</u>
Insgesamt somit	24.459,-- €

Da der ursprünglich zur Verwendung des Überschusses angedachte Förderverein nicht zum Tragen kommt, haben die drei vorgenannten Vereine nun den Auftrag, die Gelder für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Herleshausen entsprechend der Ziele in ihren Satzungen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu haben die verbliebenen Mitglieder des damaligen Festausschusses „Herles1000“ (nachfolgend: FA) in ihrer Sitzung am 29.11.2023 die folgenden Kriterien beschlossen.

Sollten aufgrund der eingereichten Anträge Verschiebungen der Mittel unter den drei „verwahren“ Vereinen notwendig werden, so ist dies möglich und mit dem Finanzamt Eschwege bereits abgestimmt.

1. Was wird gefördert?

Es werden nur Maßnahmen im und für den Ortsteil Herleshausen unterstützt, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzungen der drei „verwahren“ Vereine erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- Förderung der Heimat- und Kulturpflege
- Förderung der Jugendarbeit
- Stärkung der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich
- Förderung und Pflege des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landschaftspflege
- Förderung des Breitensportes

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen oder mehrere Anträge auf Förderung eines Projektes können stellen:

- Vereine
- Interessengruppen
- Einzelpersonen

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Höhe der zu bewilligenden Zuwendung für ein Projekt wird auf **2.500 €** begrenzt. Für beantragte Projekte, die dieses Volumen überschreiten, muss zunächst die Finanzierung der darüber hinausgehenden Summe belegbar sichergestellt sein.

Eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers (inkl. Verpflegung und Getränke bei Arbeitseinsätzen) werden nicht gefördert.

4. Wie ist das Verfahren?

4.1 Antrag

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind schriftlich bis zum **31.03.2024** beim FA¹⁾ einzureichen. Die Unterlagen können auch per E-Mail zugesandt werden.

¹⁾ Kontakt: Helmut Schmidt, Nordstr. 12, 37293 Herleshausen, Tel.: 05654/1010, Mail: helmut@schmidt-hlh.de

Die geplanten Projekte sind von den Antragstellern ausführlich und umfassend zu beschreiben und durch einen mit Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten untermauerten Finanzierungsplan sowie einen Zeitplan für das zu fördernde Projekt zu vervollständigen.

4.2 Bewilligung

Die bisherigen „Sprecher“ des FA werden die eingereichten Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit prüfen, ebenso ob die Voraussetzungen zur Mittelbewilligung nach diesen Richtlinien gegeben sind. Die übrigen Mitglieder des FA werden über eingehende Anträge per E-Mail informiert. Dazu werden ihnen bereits kurze Angaben zu den Inhalten übermittelt.

Zeitnah nach Ablauf der Antragsfrist werden die Mitglieder des FA schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. Die Vorsitzenden der „verwahrenden“ Vereine werden zu dieser Sitzung mit beratender Stimme ebenfalls eingeladen.

Der FA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich erneut mit gleicher Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung einzuladen, die dann auch ohne Erreichen dieser Mindestzahl beschlussfähig ist.

Vor der abschließenden Bewilligung durch den FA ist vom jeweils zuständigen „verwahrenden“ Verein die Bestätigung einzuholen, dass das beantragte Projekt den gemeinnützigen Zielen seiner Satzung entspricht.

4.3 Auszahlung

Die bewilligte Zuwendung wird an den Antragsteller gegen Vorlage bereits gezahlter oder zur Zahlung anstehender Rechnungen, max. bis zur bewilligten Summe ausgezahlt. Auch eine direkte Zahlung von Firmenrechnungen ist möglich.

4.4 Nachweis der Verwendung

Die Mittel müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung abgerufen sein, ansonsten verfällt die Zusage. In begründeten Fällen kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

Ein Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung ist dem FA unverzüglich nach Realisierung der geförderten Maßnahme vom Antragsteller vorzulegen. Spätestens sechs Monate nach der Bewilligung, danach vierteljährlich ist dem FA über den Stand der Umsetzungen zu berichten.

Zeichnet sich ab, dass ein bewilligtes Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Rahmen / Zeitraum realisiert werden kann, ist der FA nach Gesprächen mit den Antragstellern berechtigt, die bewilligte Summe oder einen Teilbetrag davon zu widerrufen und die dadurch freiwerdenden Mittel für andere Projekte zu verwenden.

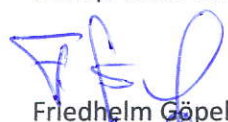
5. Änderung dieser Richtlinien

Sollte sich im Rahmen der praktischen Anwendung der Richtlinien herausstellen, dass diese zur Optimierung einer zielgerechten Verfahrensweise angepasst werden muss, ist dies durch Beschluss des Festausschusses in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung möglich.

Ausgefertigt und bestätigt:
Herleshausen, den 29. November 2023


Die Sprecher des FA:

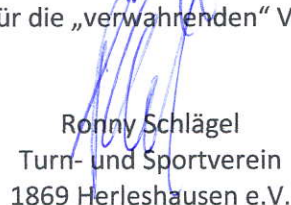

Achim Wilutzky



Friedhelm Göpel


Walter Göpel

Für die „verwahrenden“ Vereine:


Sven Manß
Jugendclub
„Second Home“ e.V.


Ronny Schlägel
Turn- und Sportverein
1869 Herleshausen e.V.


Christoph Wetterau
WERRATALVEREIN
Zwg'Verein Südringgau e.V.